

Gemeinderatssitzung 13.12.2011, öffentlicher Teil

I. Öffentlicher Teil

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Bauantrag Dr. Loew Soziale Dienstleistungen GmbH & Co KG, Gewerbering Süd 12, 92533 Wernberg-Köblitz, auf Neubau eines Heimes für behinderte Menschen auf der Flurnummer 338, Gemarkung Simmelsdorf, Sondergebiet Bartäcker, 91245 Simmelsdorf, Stellungnahme der Gemeinde

1. Anfragen

Gegen 19.05 Uhr eröffnete Erster Bürgermeister Gumann mit Gruß an die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates und die anwesenden Zuhörer die Sitzung des Gemeinderats. Er bedankte sich bei der Familie Scharrer für die Aufnahme des Gemeinderates in ihr Gasthaus zur Abschlussitzung 2011. Bürgermeister Gumann erklärte, dass zur Sitzung ordnungs- und fristgemäß geladen worden sei. Er entschuldigte die nicht anwesenden Gemeinderatsmitglieder Zweite Bürgermeisterin Andrea Lipka-Friedewald, Johannes Schlenk und Manuela Taufer. Gemeinderat Bernd Schmidt ließ ausrichten, dass er etwas später käme. Die Beschlussfähigkeit war allerdings gegeben. Anschließend rief er den ersten Tagesordnungspunkt auf.

- 147 Gegenstand: Bauantrag Dr. Loew Soziale Dienstleistungen GmbH & Co KG, Gewerberg Süd 12, 92533 Wernberg-Köblitz, auf Neubau eines Heimes für behinderte Menschen auf der Flurnummer 338, Gemarkung Simmeldorf, Sondergebiet Bartäcker, 91245 Simmeldorf, Stellungnahme der Gemeinde

Nach kurzer Diskussion stimmte der Gemeinderat dem Vorhaben einstimmig zu und erteilte das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB.

Abstimmung: 13 : 0

Mit Einverständnis der Gemeinderatsmitglieder wurden unter Bezugnahme auf den Beratungsgegenstand 145 der Sitzung vom 08.12.2011 nachstehende Punkte in die Tagesordnung aufgenommen und behandelt:

- 148 Gegenstand: Bebauungsplan für das Bahn- und Molkereigelände in Simmeldorf; Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat Simmeldorf beschließt, für den Bereich des Bahn- und Molkereigeländes in Simmeldorf die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Das Gebiet umfasst die Flurnummern 157/3, 157/2, 157/4, 55, 57, 57/3, 57/1, 153 Tfl., 153/3, 153/2, 153/20, 153/5, 153/6, 153/18, 153/7, 153/8, 153/9, 153/10, Gemarkung Simmeldorf, sowie Flurnummern 242/2, 243/2 Tfl., Gemarkung Diepoltsdorf. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll eine geordnete bauliche Entwicklung dieses Bereiches gewährleistet werden.

Abstimmung: 13 : 0

- 149 Gegenstand: Bahn- und Molkereigelände in Simmeldorf; Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre

Mit Beschluss vom 13.12.2011, Beratungsgegenstand 148, wurde für das Bahn- und Molkereigelände in Simmeldorf beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung dieses Bereiches zu gewährleisten, ist es erforderlich, zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre zu erlassen.

Insoweit beschloss der Gemeinderat nachstehende

Satzung über eine Veränderungssperre

Satzung der Gemeinde Simmelsdorf für den Bereich Bahn- und Molkereigelände in Simmelsdorf

Vom _____

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) erlässt die Gemeinde Simmelsdorf folgende Satzung:

§ 1

Zu sichernde Planung

Mit Beschluss vom 13.12.2011 hat der Gemeinderat beschlossen, für das Gebiet Bahn- und Molkereigelände in Simmelsdorf einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erfasst folgende Grundstücke:

Flurnummern 157/3, 157/2, 157/4, 55, 57, 57/3, 57/1, 153 Tfl., 153/3, 153/2, 153/20, 153/5, 153/6, 153/18, 153/7, 153/8, 153/9, 153/10, Gemarkung Simmelsdorf, sowie

Flurnummern 242/2, 243/2 Tfl., Gemarkung Diepoltsdorf, die sich aus beigefügtem Lageplan ergeben. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinn des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-

Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft
- (2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustimmung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Ort, Datum:

Abstimmung: 13 : 0

Den Gemeinderatsmitgliedern lagen zu den beiden anstehenden Beratungsgegenständen die entsprechenden Beschlussvorschläge, der Satzungsentwurf sowie Lageplan vor.

150 Gegenstand: Anfragen

Herr Daut erläuterte, dass in der gestrigen Sitzung des Bayerischen Bauernverbandes Hüttenbach der Verbindungsweg Hüttenbach zum Hohen Kreuz angesprochen wurde. Er wurde konkret gefragt, ob die Sperrung während der Winterzeit bezüglich des landwirtschaftlichen Verkehrs aufgehoben werden könne. Bürgermeister Gumann sicherte eine Überprüfung zu.

Anschließend bedankte sich der Sitzungsleiter bei allen Anwesenden für die gute Zusammenarbeit im ablaufenden Jahr 2011 und wünschte allen Anwesenden ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr 2012.